

Liestal, 29. März 2022/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/442
Motion	von Rahel Bänziger
Titel:	Präzisierung EGStPO bezüglich Stellenbesetzung der Ersten Staatsanwältinnen
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zur Neubesetzung der Funktion der Ersten Staatsanwältin wurde aufgrund der Bewerbung von Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug im Jobsharing (Top-sharing) die Frage, ob die Formulierung im EG StPO, insbesondere im § 7 EG StPO, eine Stellenbesetzung in diesem Arbeitsmodell zulässt, bereits zweifach durch rechtliche Gutachten abgeklärt. –diese Gutachten wurden der Justiz- und Sicherheitskommission bzw. dem Landrat vorgelegt (Beilage zu [2021/310 Wahl erste/r Staatsanwältin/Staatsanwalt](#)).

Sowohl der Rechtsdienst des Regierungsrates, der die rechtliche Zulässigkeit des Jobsharings in Kaderfunktionen im Rahmen des Kantonalen Personalgesetzes abklärte, wie auch ein von der Sicherheitsdirektion bei der Juristischen Fakultät der Universität Basel in Auftrag gegebenes Gutachten von Dr. Raphaela Cueni, LL.M, und Prof. Dr. Markus Schefer, LL.M., das explizit die Zulässigkeit der Stellenbesetzung der Ersten Staatsanwältin/des Ersten Staatsanwaltes im Arbeitsmodell des Jobsharings überprüfte, kommen zum Schluss, dass die jetzige gesetzliche Regelung und Formulierung im EG StPO ein zeitgemässes Arbeitsmodell wie das Topsharing zulässt.

Für Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft ist Jobsharing aufgrund der bisherigen Praxis grundsätzlich ohne ausdrückliche Grundlage im Gesetz oder den relevanten Verordnungen oder Dekreten möglich. Dies gilt auch für die Stelle der Ersten Staatsanwältin/des Ersten Staatsanwaltes sowie der Leitenden Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, hat doch der Landrat zuletzt am 16. November 2017 die Position einer Leitenden Staatsanwältin (§ 10 EG StPO) im Jobsharing besetzt.

Mit Blick auf die erfolgte [Besetzung der Stelle des Ombudsmann mit zwei Ombudsfrauen](#) im Jobsharing war der Landrat ebenfalls zum Schluss gekommen, dass die Stellenbesetzung ohne Gesetzesänderung möglich sei. Dass dennoch mit der [Motion 2018/158](#) «Änderung Ombudsmannengesetz» eine Gesetzesänderung eingeleitet wurde, ist der Tatsache geschuldet, dass die bisherige Stellvertretungsregelung des Ombudsmann wegen mangelnder Praktikabilität abgeschafft werden sollte.

Weder für die Besetzung der Stelle im Jobsharing noch betreffend Stellvertretung der Ersten Staatsanwältin / des Ersten Staatsanwaltes ist eine Gesetzesänderung nötig. Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab.

Ergänzend sei ausgeführt, dass das erwähnte Gutachten Cueni/Schefer auch betreffend einer allfälligen Änderung des Personalgesetzes zum Schluss kommt, dass dies nicht angebracht sei. Vielmehr sei die offene Formulierung von § 7 Personalgesetz sachgerecht, um der Verwaltung in

der Organisation einen weiten Beurteilungsspielraum zu belassen, welcher eben die Stellenbesetzung im Jobsharing miteinschliesst. Auch Überlegungen der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit von Regierung und Verwaltung, Vergleiche mit anderen Kantonen und die bisherige Praxis im Kanton Basel-Landschaft sprechen gegen eine gesetzliche Regelung des Jobsharings im Personalgesetz.